

## Ä12 Satzung Grüne Regensburg

Antragsteller\*in: Klaus Schramm (KV Regensburg-Stadt)

### Änderungsantrag zu S1

In Zeile 1 löschen:

Satzung des Stadtverbands Bündnis 90/Die Grünen Regensburg[~~Zeilenumbruch~~]

Von Zeile 95 bis 104:

#### § 8 ~~STADTVORSTAND~~KREISVORSTAND

- (1) Der ~~Stadt~~vorstand~~Kreis~~vorstand besteht aus zwei Sprecher\*innen, ~~der~~~~der/dem~~ politischen ~~Geschäftsführung~~Geschäftsführer\*in, ~~der\*dem~~ ~~Schatzmeister\*in~~Kassierer\*in, ~~der/dem~~ ~~Schriftführer\*in~~ und mindestens zwei, höchstens vier weiteren ~~Vorstandsmitgliedern~~Mitgliedern. Der ~~Stadt~~vorstand~~Kreis~~vorstand ist quotiert zu besetzen. Mindestens einer/~~r~~ der beiden ~~Sprecher\*innen~~posten~~Sprecher\*innen~~ muss ~~von einer~~eine Frau ~~besetzt werden~~sein. Mindestens ein Mitglied des ~~Stadt~~vorstandes~~Kreis~~vorstandes soll bei seiner Wahl unter 28 Jahren alt sein.
- (2) Höchstens zwei Mitglieder des ~~Stadt~~vorstandes~~Kreis~~vorstandes dürfen Mitglied des Stadtrates, ~~Bezirkstags~~oder~~Bezirkstages~~, Abgeordnete des Landtages, Bundestages ~~bzw.~~oder des Europaparlamentes sein. Von den beiden Sprecher\*innen darf dies nur eine/~~r~~ sein.

Von Zeile 106 bis 142:

- Wahlbeamte\*innen und Regierungsmitglieder können nicht Mitglied des Vorstands werden. Sozialversicherungspflichtige Angestellte des ~~Stadt~~verbandes~~Kreis~~verbandes können nicht Mitglied im ~~Stadt~~vorstand~~Kreis~~vorstand sein. Sollte einer dieser Ausschlussgründe während der Amtszeit eines Vorstandsmitglieds eintreten, so erfolgt das Ausscheiden spätestens nach einer Übergangsfrist von drei Monaten automatisch.
- (3) Der ~~Stadt~~vorstand~~Kreis~~vorstand wird von der ~~Mitgliederversammlung~~Kreisversammlung für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl der Kassenprüfer\*innen erfolgt auf der ersten ~~Mitgliederversammlung~~Kreisversammlung des Jahres.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode vorzeitig aus, so wird es auf der nächsten ~~Mitgliederversammlung~~Kreisversammlung unter Berücksichtigung der Ladungsfrist für die Restdauer der Amtszeit nachgewählt.
- (5) Der ~~Stadt~~vorstand~~Kreis~~vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des ~~Stadt~~vorstandes~~Kreis~~vorstandes zu beschließen ist.
- (6) Der ~~Stadt~~vorstand~~Kreis~~vorstand leitet den ~~Stadt~~verband~~Kreis~~verband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der ~~Mitgliederversammlung~~Kreisversammlung. Er initiiert und koordiniert die politische Arbeit des ~~Stadt~~verbandes~~Kreis~~verbandes zwischen den ~~Mitgliederversammlungen~~Kreisversammlungen und unterstützt die Arbeit der Ortsverbände. Die Sprecher\*innen vertreten den ~~Stadt~~verband~~Kreis~~verband nach außen. Andere Vorstandsmitglieder können Presseerklärungen gegenüber den Medien nur im Einvernehmen mit einer\*inem der Sprecher\*innen abgeben.
- (7) Der ~~Stadt~~vorstand~~Kreis~~vorstand führt eigenverantwortlich und weisungsbefugt die Geschäftsstelle. Er nimmt ~~im Rahmen des Stellenplanes~~ Einstellungen, Versetzungen und Entlassungen vor.
- (8) Die\*der ~~Schatzmeister\*in~~Kassierer\*in trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Kassenführung. Er/Sie legt dem ~~Stadt~~vorstand~~Kreis~~vorstand und der ~~Mitgliederversammlung~~Kreisversammlung jährlich einen Haushaltsentwurf vor. Näheres regelt die Finanzordnung des ~~Stadt~~verbandes~~Kreis~~verbandes.
- (9) Der ~~Stadt~~vorstand~~Kreis~~vorstand tagt nach Bedarf - nach Möglichkeit jedoch einmal im Monat. Die Sitzungen des ~~Stadt~~vorstandes~~Kreis~~vorstandes sind mit Ausnahme von Personalangelegenheiten ~~grundsätzlich~~ parteiöffentlich. Ort und Termin der ~~Stadt~~vorstandssitzungen~~Kreis~~vorstandssitzungen

sollen den Mitgliedern rechtzeitig und in geeigneter Form bekannt gegeben werden. Die Sitzungen des ~~Stadt~~vorstandes ~~Kreis~~vorstandes werden von in Form eines Beschlussprotokolls ~~festgehalten~~ dokumentiert. Der Vorstand der ~~GJR~~GRÜNEN JUGEND Regensburg ist zu den Sitzungen mit Rederecht einzuladen.

(10) Der ~~Stadt~~vorstand ~~Kreis~~vorstand ist - unter der Voraussetzung von § 8 Abs. 9 Satz 3 - beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ~~der~~seiner Mitglieder, darunter mindestens eine/r der Sprecher\*innen, zum Zeitpunkt der Beschlussfassung anwesend ist.

Von Zeile 144 bis 152:

250€ bedürfen immer der Zustimmung von mindestens der Hälfte der Mitglieder des ~~Stadt~~vorstandes ~~Kreis~~vorstandes.

(11) Der ~~Stadt~~vorstand ~~Kreis~~vorstand hat einmal im Jahr, sowie auf Verlangen der ~~Mitgliederversammlung~~ ~~Kreis~~versammlung jederzeit, Rechenschaft abzulegen.

(12) Beschlüsse des ~~Stadt~~vorstandes ~~Kreis~~vorstandes sind den Mitgliedern in geeigneter Form zugänglich zu machen. Auf Verlangen sind Mitgliedern die öffentlichen Beschlüsse des ~~Stadt~~vorstands ~~Kreis~~vorstands in Form des Beschlussprotokolls vorzulegen.

(13) Der ~~Stadt~~vorstand ~~Kreis~~vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer ~~Stadt~~vorstand ~~Kreis~~vorstand gewählt ist.

## Begründung

Stadt > Kreis (s. o.)

Kleinere sprachliche Klarstellungen.